Inflationsausgleichsprämie-Tarifvertrag 2023

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB)

(TV Inflationsausgleichsprämie UBB 2023 EVG)

Zwischen

der Usedomer Bäderbahn GmbH, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf

(UBB)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft, Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

(1) <u>betrieblich</u> für

die Usedomer Bäderbahn GmbH;

(2) <u>persönlich</u> für

alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht unter den Geltungsbereich des „Anwendungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nah-, Regional- und Reiseverkehr (TV-N RR) für die Arbeitnehmer der Usedomer Bäderbahn GmbH – Teilbetrieb Bus (AnwendungsTV TV-N RR UBB-Bus)“ fallen und die im Zeitraum vom 01. März 2023 bis 30. November 2023 eine Tätigkeit ausgeübt haben (nachfolgend: Arbeitnehmer).

§ 2
Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer erhalten für den Zeitraum vom 01. März 2023 bis 30. November 2023 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 2.850,00 EUR.

(2) Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt mit der Entgeltzahlung für den Monat November 2023.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die Inflationsausgleichsprämie anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur tarifvertraglichen Referenz- / Regelarbeitszeit im Zeitraum von März 2023 bis November 2023.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate März 2023 bis November 2023 um 310,00 EUR (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt (einschließlich Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld - bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitnehmer Krankengeldzuschuss erhalten hätte, wenn er kein Verletztengeld erhalten hätte -) oder nur wegen der Höhe der Krankengeldbarleistungen der Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums von März 2023 bis November 2023 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie nach Abs. 1. Sind Arbeitnehmer vor dem 25. Oktober 2023 ausgeschieden, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Inflationsausgleichsprämie.

(5) Die Inflationsausgleichsprämie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsgeldes sowie entsprechender Bestimmungen in den anderen maßgeblichen Tarifverträgen) nicht berücksichtigt.

(6) Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie, erfolgt keine Anpassung, soweit die jeweilige Auszahlung bereits erfolgt ist.

§ 3
Inflationsausgleichsprämie für Auszubildende

(1) Auszubildende erhalten für den Zeitraum vom 01. März 2023 bis 30. November 2023 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.425,00 EUR.

(2) Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt möglichst mit der Zahlung der Ausbildungsvergütung für den Monat November 2023.

(3) Die Inflationsausgleichsprämie vermindert sich für jeden der Monate März 2023 bis November 2023 um 155,00 EUR, für den der Auszubildende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsvergütung hatte. Sind Auszubildende vor dem 25. Oktober 2023 ausgeschieden, besteht kein Anspruch auf Zahlung Inflationsausgleichsprämie.

Besteht während des gesamten Zeitraums von März 2023 bis November 2023 kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie.

(4) Die Inflationsausgleichsprämie nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 4
Ausschluss von Doppelansprüchen, Schlussbestimmung

(1) Ansprüche, die ein Arbeitnehmer aus anderen Tarifverträgen erworben hat oder erwerben wird und die ein vergleichbares Regelungsziel verfolgen, vermindern den Anspruch aus diesem Tarifvertrag nur, wenn feststeht, dass dem Arbeitnehmer insgesamt eine Leistung in Höhe von 2.850,00 EUR für den Zeitraum gem. § 2 Abs. 1 zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere, soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Usedomer Bäderbahn GmbH
UBB

.....
Jörgen Boße
(Geschäftsführer Usedomer Bäderbahn GmbH)

.....
Corinna Sander
(Geschäftsführerin Usedomer Bäderbahn GmbH)

Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
Kristian Loroch

.....
Cosima Ingenschay